





HEIMES & MÜLLER
RECHTSANWÄLTE

Haftungsrechtliche Probleme der Fremdsprachigkeit im Rahmen der Aufklärung von PatientInnen

Rechtsanwalt Sven Lichtschlag-Traut
Fachanwalt für Medizinrecht
Kanzlei Heimes & Müller
Saarbrücken

1




HEIMES & MÜLLER
RECHTSANWÄLTE

Rechtslage:

§ 630 c Abs. 2 S. 1 BGB „für den Patienten verständliche
Selbstbestimmungsaufklärung“

§ 630 e Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BGB “Information des Patienten in
verständlicher Weise“


2



Gesetzesbegründung:

Verständlich heißt, dass die Aufklärung für den Patienten sprachlich verständlich sein muss. Bei Patienten, die nach eigenen Angaben oder nach der Überzeugung des Behandelnden der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind, hat die Aufklärung in einer Sprache zu erfolgen, die der Patient versteht. Erforderlichenfalls ist eine sprachkundige Person oder ein Dolmetscher auf Kosten des Patienten hinzuzuziehen (BGBl 17/10488 S. 25)


3



Aufklärung in deutscher Sprache

Der Behandelnde muss den Nachweis erbringen, dass er sich hinreichend von den ausreichenden Deutschkenntnissen des Patienten überzeugt hat, er seine Ausführungen in sprachlich gut zu verstehende Worte gefasst hat und er dem Patienten die Gelegenheit gegeben hat, Verständnisprobleme zu äußern.

4




OLG Karlsruhe Urt. v. 09.04.2014 7 U 121/13

Konnte der Patient in deutscher Sprache Angaben zur Anamnese oder zum Anästhesieprotokoll machen, indiziert dies ein nach außen erkennbares Verständnis des Patienten im Rahmen der Aufklärung

Gibt ein ausländischer Patient, der offenbar der deutschen Sprache ausreichend mächtig ist, während des Aufklärungsgesprächs nicht zu erkennen, dass er die Aufklärung nicht verstanden hat und verlangt auch keinen Dolmetscher oder zumindest einen deutsch sprechenden Familienangehörigen, kann der Arzt davon ausgehen, dass die erteilte Einwilligung in den Eingriff wirksam ist


5



OLG Brandenburg Urt. V. 10.06.1998 1 U 3/98

Gibt ein ausländischer Patient, der offenbar der deutschen Sprache ausreichend mächtig ist, während des Aufklärungsgesprächs nicht zu erkennen, dass er die Aufklärung nicht verstanden hat, verlangt er auch nicht die Zuziehung eines Dolmetschers oder wenigstens eines deutsch sprechenden Familienangehörigen, so können die Ärzte also grundsätzlich davon ausgehen, dass die erteilte Einwilligung in den Eingriff wirksam ist

6




OLG München Ur. v. 26.07.1978 12 U 1879/78

Kann der Patient Angaben zu medizinisch relevanten Informationen in deutscher Sprache tätigen, wird der Mediziner, auch unter Berücksichtigung des Erfahrungssatzes, dass die Verständnisfähigkeit die Sprachfähigkeit übersteigt, ein gutes Bild von den Sprachfähigkeiten des Patienten gewinnen.

Wenn der Kl. die ihm erteilte Aufklärung nicht verstanden hätte, hätte es nahegelegen, daß er den Arzt darauf hingewiesen hätte, daß er ihn nicht verstehe. Der Kl. behauptet indessen selbst nicht, daß er das getan habe. So groß waren die Sprachkenntnisse des Kl. mit Sicherheit, daß er den Versuch des Arztes, ihm etwas zu erklären, erkennen und dem Arzt seinerseits bedeuten konnte, daß er ihn nicht verstehe.

7




OLG Koblenz, Beschluss v. 01.08.2011 5 U 713/11

Die Behauptung eines Patienten, dass die präoperative Aufklärung nicht verständlich gewesen und objektiv unzulänglich gewesen sei, ist im Rahmen eines Arzthaftungsprozesses unbeachtlich, wenn weder vom Patienten behauptet wird oder sonst ersichtlich ist, dass Erklärungsbedarf bestand und der Arzt vom Patienten auf Verständigungsschwierigkeiten hingewiesen wurde.

Durfte der Arzt im Hinblick hierauf ohne Fahrlässigkeit von der ausreichenden Aufklärung des Patienten ausgehen, so handelt er nicht schuldhaft.


8



Dolmetscher - Auswahlpflicht

Arzt muss feststellen, ob der Dolmetscher insbesondere für die Übersetzung von medizinischen Sachverhalten geeignet ist,


9



OLG Köln Ur. V. 09.12.2015 I-5 U 184/14

Wird ein der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtiger Patient in deutscher Sprache aufgeklärt, und werden die Erläuterungen des aufklärenden Arztes durch einen Familienangehörigen übersetzt, **muss der Arzt in geeigneter Weise überprüfen, ob der als Dolmetscher agierende Familienangehörige seine Erläuterungen verstanden hat.** Hierzu muss der Arzt sich zumindest einen ungefähren Eindruck von den sprachlichen Fähigkeiten des Übersetzers verschaffen.


10



Dolmetscher

Als Sprachmittler kann jede Person fungieren, die über die notwendigen sprachlichen und intellektuellen Fähigkeiten zu Bewältigung dieser Aufgabe verfügt.


11



OLG München Urteil v. 26.11.1992 1 U 6976/91

Klärt der Arzt eine ausländische Patientin ausführlich auf, indem er eine **sprachkundige Krankenschwester** als Übersetzerin an dem Gespräch teilnehmen lässt, die sich mit der Patientin gut verständigen kann, so ist die Einwilligung der Patientin in die vorgesehene Behandlung wirksam.


12



OLG Karlsruhe Urteil v. 02.08.1995 13 U 44/94

Spricht der Patient nicht deutsch und wird deshalb bei der ärztlichen Aufklärung über die mit einer Ballonvalvuloplastie verbundenen Risiken eine **im Krankenhaus beschäftigte Putzhilfe** als Dolmetscher hinzugezogen, ist die Aufklärung dann ausreichend, wenn der Dolmetscher in der Lage ist, dem nicht medizinisch vorgebildeten Patienten die medizinische Situation vom Laienstandpunkt aus zu erklären.


13



Minderjährige als Dolmetscher

Wird ein Minderjähriger als Sprachmittler eingesetzt, muss er nicht nur über die notwendigen sprachlichen sondern auch über die notwendigen intellektuellen Fähigkeiten verfügen, um die vom Arzt gegebene Aufklärung übersetzen zu können. Insbesondere bei bilingualen Kindern ist die Fähigkeit zum Dolmetschen sehr gut ausgeprägt (vgl. Fries, Rechtsprobleme der ärztlichen Aufklärung im mehrsprachigen Arzt-Patienten-Verhältnis, S. 80)


14



Familienangehörige als Dolmetscher

Hier besteht die Gefahr, dass der Inhalt des Aufklärungsgesprächs nicht mit der notwendigen Neutralität übersetzt wird.

15




Kontroll- und Überwachungspflicht

OLG Köln Urteil v. 23.01.2019 5 U 69/16

Bei erkennbaren Sprachschwierigkeiten des Patienten muss der Arzt, der in deutscher Sprache aufklärt, in geeigneter Weise überprüfen, ob der als Dolmetscher agierende Familienangehörige seine Erläuterungen verstanden hat. Hierzu muss der Arzt sich zumindest einen ungefähren Eindruck von den sprachlichen Fähigkeiten des Übersetzers verschaffen, er muss durch eigene Beobachtung feststellen, dass dem Patienten übersetzt wird und er muss aus der Art der Übersetzung (insbesondere der Länge der Übersetzung) den Schluss ziehen können, dass eine vollständige Übersetzung vorliegt. Hiervon ist nicht auszugehen, wenn die aufklärende Ärztin einräumt, sie sei im Nachhinein nicht mehr sicher, ob der als Dolmetscher herangezogene Angehörige tatsächlich „1:1“ übersetzt habe.


16



Kein Dolmetscher vorhanden

Ist der Patient der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, ist auch kein entsprechendes Klinikpersonal hierfür verfügbar und kann der Patient (von obigen Ausnahmefällen abgesehen) die Kosten eines Dolmetschers nicht tragen, wäre die Behandlung deshalb - außerhalb von Notfällen – abzulehnen.


17



BSG Urt. V. 10.05.1995 1 RK 20/94

Versicherte können auch dann, wenn eine Verständigung zwischen ihnen und dem Arzt nicht möglich ist, nicht verlangen, daß auf Kosten der gesetzlichen Krankenkassen zur ambulanten Untersuchung oder Behandlung ein Dolmetscher (hier: Gebärdendolmetscher) hinzugezogen wird. Eine fehlende Regelung über die Hinzuziehung von Dolmetschern oder die Erstattung der dadurch entstehenden Aufwendungen im SGB 5 läßt nicht den Schluß zu, daß insoweit eine Gesetzeslücke besteht.

18




LSG Niedersachsen-Bremen Ur. V. 23.01.2018 L 4 KR 147/14

Das SGB V enthält weder eine ausdrückliche Regelung über die Gestellung eines Sprachdolmetschers bei ärztlichen Untersuchungen noch ermächtigt das Gesetz, eine derartige Leistung durch Rechtsverordnung oder Satzung vorzusehen.

Aus dem Wortlaut des § 28 Abs 1 S 2 SGB V und dem Sinnzusammenhang mit der Regelung in § 28 Abs 1 S 1 SGB V ergibt sich, dass die Hilfeleistung anderer Personen eine Leistung sein muss, die der ärztlichen Berufsausübung zuzurechnen ist. Die Tätigkeit eines Sprachdolmetschers ist nicht Teil der ärztlichen Behandlung, weil der Arzt sie aufgrund seines ärztlichen Fachwissens weder leiten noch kontrollieren und somit auch nicht verantworten kann.

19



Bei stationärer Behandlung in der Vergütung nach dem KHEntgG enthalten ?

§ 2 Abs. 2

Allgemeine Krankenhausleistungen sind die Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten notwendig sind. Unter diesen Voraussetzungen gehören dazu auch

2. die vom Krankenhaus veranlassten Leistungen Dritter

§ 6 I Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

20



Dolmetscher

Video oder Telefonie Dolmetscher


DeepL / Google Translate ?

Funktionsfähigkeit / Fehleranfälligkeit ?

Datenschutz ?

Beweisprobleme

21




§ 3 BÄO

1. Die Approbation als Arzt ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller
5. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Im Saarland / Bremen findet keine Überprüfung statt. Vorlage Zertifikat C1 genügt.


22



Die entsprechenden Sprachkenntnisse sind auch bei der Erteilung der Berufserlaubnis nach § 10 BÄO zu fordern.

Eckpunkte zur Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse in den akademischen Heilberufen

23




Ruhen der Approbation - § 6 BÄO

Das Ruhen der Approbation kann angeordnet werden, wenn

1. gegen den Arzt wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet ist,
2. nachträglich die Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (gesundheitliche Eignung) weggefallen ist,
3. Zweifel bestehen, ob die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 noch erfüllt ist und der Arzt sich weigert, sich einer von der zuständigen Behörde angeordneten amts- oder fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen,

24



Ruhen der Approbation

4. sich ergibt, dass der Arzt nicht über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die für die Ausübung der Berufstätigkeit in Deutschland erforderlich sind oder

5. sich ergibt, dass der Arzt nicht ausreichend gegen die sich aus seiner Berufsausübung ergebenden Haftpflichtgefahren versichert ist, sofern kraft Landesrechts oder kraft Landesrechts eine Pflicht zur Versicherung besteht.


25



OVG NRW Urt. v. 08.10.2018 13 B 1234/18

Gleichwohl hat der Gesetzgeber aber in den Fällen, in denen der Zahnarzt bereits im Besitz einer Approbation ist und deshalb regelmäßig davon ausgegangen werden kann, dass er sich in seinem Beruf bereits bewährt hat, bei Fehlen der erforderlichen Sprachkenntnisse nicht zwingend den Erlass einer Ruhensanordnung vorgesehen. Vielmehr hat er den zuständigen Behörden insoweit ein Ermessen eingeräumt. Dies, wie auch der Umstand, dass fehlende Sprachkenntnisse keinen Grund für einen Widerruf oder eine Rücknahme der Approbation darstellen belegen, dass der Gesetzgeber nicht stets und zwingend von einer nicht hinnehmbaren, weil abstrakt ohnehin niemals auszuschließenden Gesundheitsgefährdung infolge mangelhafter oder fehlender Sprachkenntnisse ausgeht.


26



OVG NRW Beschluss v. 08.10.2018 13 B 1234/18

Da die Anordnung des Ruhens der Approbation zur Folge hat, dass der Zahnarzt seinen zahnärztlichen Beruf nicht mehr ausüben darf (§ 5 Abs. 3 ZHG), bedarf es wegen des mit der Ruhensanordnung verbundenen erheblichen Eingriffs in Art. 12 Abs. 1 GG einer besonderen Rechtfertigung. Die Anordnung des Ruhens der Approbation ist nur unter strengen Voraussetzungen zum Schutze wichtiger Gemeinschaftsgüter und unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit statthaft. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, hängt von einer Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalls und insbesondere davon ab, ob eine weitere Berufstätigkeit konkrete Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter befürchten lässt.

27



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

28